

Häufige Fragen zum Einkauf

Was versteht man unter Einkaufspotenzial?

Als Einkaufspotenzial gilt die Differenz zwischen dem Altersguthaben per 31.12. des entsprechenden Jahres und dem maximal möglichen Altersguthaben gemäss Einkaufstabelle im Anhang IV der Personalvorsorgeverordnung.

Wenn ich mich voll eingekauft habe, kann dann wieder ein Einkaufspotenzial entstehen?

Ja, beim Beitragsprimat gelten bezüglich des Einkaufspotenzials die folgenden "Mechanismen":

- ein starkes Ansteigen des versicherten Lohnes (z.B. bei einer Erhöhung des Arbeitspensums) führt zu einem Einkaufspotenzial.
- Die Hochrechnung des Kapitals im Alter 65 basiert auf einem Zinssatz von 2 %. Liegt der von der Pensionskassenkommission festgelegte Zinssatz unter diesen 2 % (zurzeit werden die Altersguthaben zu 1.25 % verzinst), kann ein Einkaufspotenzial entstehen.

Ich habe Pensionskassengelder für Wohneigentum bezogen, kann ich mich trotzdem einkaufen?

Wurden Vorbezüge für die Wohneigentumsförderung (WEF) getätigt, so dürfen freiwillige Einkäufe erst vorgenommen werden, wenn die Vorbezüge zurückbezahlt sind. **Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung** oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung, gemäss Artikel 22c FZG.

Wie muss ich vorgehen, wenn ich mich in die Städtische Pensionskasse ganz oder teilweise einkaufen möchte?

- 1.) Sie erkundigen sich bei der Städtischen Pensionskasse (ECOVOR AG, 031 380 51 51) wie hoch das effektive Einkaufspotenzial ist. Sie erhalten einen Fragebogen zum freiwilligen Einkauf zugestellt. Anhand dieses Fragebogens wird ermittelt, ob ein Einkauf zulässig ist.
- 2.) Sie füllen den Fragebogen zum freiwilligen Einkauf aus und senden uns diesen unterzeichnet zurück.
- 3.) Sie überweisen die Einkaufssumme – oder einen Teil davon – auf unser Pensionskassenkonto. Die Summe wird dann Ihrem Altersguthaben gutgeschrieben. Pro Kalenderjahr ist nur eine Zahlung möglich.
- 4.) Nach Eingang der Zahlung erhalten Sie einen aktuellen Persönlichen Ausweis mit den neuen Leistungen.

Kann ich einen Einkauf steuerlich abziehen?

Ja, wenn das Geld aus (ungebundenem) Privatvermögen stammt. Nicht abzugsberechtigt ist zum Beispiel ein Einkauf, der über ein Konto der Säule 3a finanziert wird. Zu beachten ist jedoch bei einem Einkauf die 3-Jahresfrist für Kapitalbezüge (siehe nachfolgend).

Zulässigkeit von Einkäufen und Kapitalbezügen innerhalb der 3-Jahresfrist

Für Mitarbeitende, die Einkäufe in die Pensionskasse leisten möchten, ist im 2010 ein wichtiger Bundesgerichtsentscheid gefällt worden. Im Fokus steht der Art. 79b Abs. 3 Satz 1 des BVG:

"Wurden Einkäufe getätigt, so dürfen die daraus resultierenden Leistungen innerhalb der nächsten drei Jahre nicht in Kapitalform aus der Vorsorge zurückgezogen werden. ..."

Das Bundesgericht hat nun Einkäufe in die Pensionskasse, die innerhalb von drei Jahren wieder in Form von Kapital bezogen werden (z.B. bei Pensionierung, bei Vorbezügen für Wohneigentum und Barauszahlungen beim Austritt aus der Pensionskasse), als missbräuchlich taxiert. Die Einkäufe in die Pensionskasse dürfen in einem solchen Fall steuerlich nicht abgezogen werden. Die Sperrfrist beginnt am Tag des Einkaufs und dauert genau 3 Jahre (keine Steuerperioden-Betrachtung).

Von der Begrenzung ausgenommen sind Wiedereinkäufe im Falle einer Ehescheidung oder gerichtlichen Auflösung einer eingetragenen Partnerschaft, im Rahmen der übertragenen Austrittsleistung, gemäss Artikel 22c FZG.

Zur Beantwortung von Fragen stehen Ihnen die Städtische Pensionskasse und die Steuerverwaltung gerne zur Verfügung.